

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Mai 2003

Nr. 2003/976

KR.Nr. I 069/2003 (DDI)

Interpellation Kantonsräte Region Grenchen: Haltung der Regierung in Sachen Spital Grenchen (07.05.2003)

1. Vorstosstext

Der Kantonsrat hat an der März-Session die regierungsrätliche Vorlage zur Schliessung der Frauenklinik am Spital Grenchen im Verhältnis 105:10 Stimmen verworfen und gleichzeitig drei dringliche Aufträge überwiesen. Mit diesem Vorgehen bezweckte das Parlament, dem Spital Grenchen eine faire Zukunfts-Chance zu geben, indem vor einem Schliessungsentscheid alle Optionen geprüft und vorläufig keine Präjudizien geschaffen werden. Somit wurde in Sachen Frauenklinik Grenchen faktisch ein Moratorium beschlossen.

Heute ist die Frauenklinik Grenchen umständehalber stationär geschlossen. Gleichzeitig verfolgt die Regierung eine Strategie, welche offenkundig eine Stärkung des Bürgerspitals Solothurn bzw. eine Schwächung des Spitals Grenchen zum Ziel hat (vgl. RRB Nr. 2003/479, Ausbau einer gynäkologischen Doppelpraxis am Bürgerspital etc.).

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

1. Weshalb und gestützt auf welche Rechtsgrundlagen verbietet der Regierungsrat die Anstellung eines Chefarztes bzw. einer Chefärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe, obwohl die Frauenklinik Grenchen de iure weiterhin Bestand und der Leistungsauftrag unverändert Gültigkeit haben?
2. Offenbar vertritt das Spitalamt die Meinung, dass das Versorgungskonzept Spitalregion West sistiert ist. Wie ist das zu verstehen?
3. Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat in Sachen Versorgungskonzept Spitalregion West (kurz-, mittel- und langfristig)?
4. Hat das Spital Grenchen für das Betriebsjahr 2004 Budgetkürzungen zu gewärtigen?
5. Für die Analyse der in den dringlichen Aufträgen erwähnten Betriebsvarianten wird ein externer Gutachter beigezogen, die Abklärungen sollen durch eine Steuerungsgruppe geleitet werden. Welches ist der aktuelle Stand und wie sieht das weitere Vorgehen aus (zeitlich, personell usw.)?
6. Wie verhält es sich hinsichtlich der rechtlichen Verantwortlichkeit der vom Kanton delegierten Stiftungsräte in der privatrechtlich organisierten Stiftung Spital Grenchen: Sind sie dem Kanton oder der Stiftung bzw. dem Spital Grenchen verpflichtet? Wie können sie für ein allfälliges Fehlverhalten zur Verantwortung gezogen werden?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Im Zusammenhang mit den verschiedenen Varianten der Zusammenarbeit der beiden Spitäler Solothurn und Grenchen haben wir dargelegt, dass eine Zentralisierung der Frauenkliniken beider Spitäler am Standort Grenchen keine valable Alternative ist. Sie stellt eine empfindliche Schwächung des Bürgerspitals dar und ist deshalb aus strategischer Überlegung abzulehnen. Wenn also eine Zentralisierung der Frauenkliniken realisiert werden soll, dann am Standort des grösseren Spitals.

Die einzelnen Fragen beantworten wir wie folgt:

3.2 Frage 1

Gemäss § 46 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes legt der Regierungsrat die Leistungsaufträge, die Finanzierungsgrundsätze und die Taxen der öffentlichen Spitäler fest. Der Wechsel von Dr. Franziska Maurer ans Bürgerspital bot die Gelegenheit, aus Qualitäts- und Kostengründen die Zentralisierung der Frauenkliniken in der Region West vorzuziehen. Dies auch, weil die Versorgung der Region West mit Leistungen im Bereich Gynäkologie und Geburtshilfe auch ohne zusätzliche Gynäkologinnen und Gynäkologen sichergestellt blieb. Im Interesse der Gesamtkosten für die gynäkologisch- geburtshilfliche Versorgung der Region West haben wir bis zum definitiven Entscheid des Kantonsrates über die Zusammenarbeitsvarianten die Wiederbesetzung der Chefarztstelle im Spital Grenchen sistiert. Die Anpassung des Leistungsauftrages des Spitals Grenchen haben wir ebenfalls bis zum definitiven Entscheid über die Zusammenarbeitsvarianten hinausgeschoben.

3.3 Frage 2

Bis zu den definitiven Entscheiden des Kantonsrates über die künftigen Zusammenarbeitsvarianten der beiden Spitäler der Region West sollen keine Präjudizien geschaffen werden. Es soll u.a. die Chefarztstelle nicht wiederbesetzt und die Geburtshilfe nicht wieder aufgebaut werden. Hingegen sollen im Spital Grenchen Sprechstunden angeboten und operative Eingriffe durch Belegärzte vorgenommen werden. In diesem Sinne bleibt der Leistungsauftrag des Spitals Grenchen vorerst sistiert. Trotz bestehendem Leistungsauftrag wird deshalb im Spital Grenchen vorläufig keine Geburtshilfe betrieben.

3.4 Frage 3

Wir streben eine Optimierung der Spitalversorgung der Region West hinsichtlich Qualität und Kosten an. Die HFOCUS AG hat im letzten Jahr vier Zusammenarbeitsvarianten analysiert und dazu einen entsprechenden Bericht verfasst. Der Kantonsrat hat uns in der Januarsession dieses Jahres beauftragt, zusätzlich dazu noch neue Varianten abzuklären. Wir werden dem Kantonsrat in der vorgesehenen Frist die hinsichtlich Qualität und Kosten optimale Zusammenarbeitsvariante für die beiden Spitäler der Region West zur Umsetzung beantragen. Dabei werden wir uns auch auf die mittel- und langfristige Entwicklung ausrichten.

3.5 Frage 4

Die Zuteilung der Globalbudgets auf die einzelnen Spitäler basiert zur Hauptsache auf der vereinbarten Anzahl der im betreffenden Jahr zu erbringenden Pflgetage und der Anzahl der zu behandelnden Patienten (vgl. Anwendung der Zusatzregeln zum Globalbudget gemäss RRB Nr. 2522 vom 17.12.2001 sowie RRB Nr. 480 vom 18.3.2003).

3.6 Frage 5

Von den fünf zur Offertstellung angeschriebenen Experten sind einzig zwei Offerten eingegangen. Die aus den Vertretern beider Spitäler und dem Spitalamt zusammengesetzte Steuergruppe wird uns einen der beiden Offertsteller für die Analyse der in den dringlichen Aufträgen erwähnten Betriebsvarianten beantragen. Die Steuergruppe wird anschliessend die Arbeiten eng begleiten. Dabei sollen – soweit möglich – bereits vorhandene Ergebnisse (z.B. Abklärungen des vom Spital Grenchen beigezogenen Gutachters Dr. Specht) mit berücksichtigt werden.

3.7 Frage 6

Die Kantonsvertreter in den Stiftungsräten der solothurnischen Spitäler haben gemäss § 27 Abs. 3 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) die Interessen des Kantons zu wahren. Sie sind damit in erster Linie uns, d.h. dem Kanton als Ganzes gegenüber verpflichtet und verantwortlich. Sie haben deshalb immer prioritär die Interessen des Kantons und erst in zweiter Linie die Interessen der betreffenden Einzelspitäler zu vertreten. Für ein allfälliges Fehlverhalten können sie nach dem Verantwortlichkeitsgesetz zur Rechenschaft gezogen werden.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Departement des Innern (3)

Roland Möri, Präsident des Stiftungsrates des Spital Grenchen, Eschenstr. 3, 2540 Grenchen

Dr. Kurt Altermatt, Präsident des Stiftungsrates des Bürgerspitals Solothurn, Sommergasse 14, 4056
Basel

Hans-Jörg Tinner, Direktor des Spitals Grenchen, Wissbächlistr. 48, 2540 Grenchen

Rico Maritz, Direktor des Bürgerspitals Solothurn, 4500 Solothurn

Aktuarin SOGEKO

Ratssekretär

Traktandenliste Kantonsrat